

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 22.05.2017

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 08.06.2017
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 20.06.2017
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 04.07.2017 Beschluss-Nr.: S 16/ 291/ 17

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der beiliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 29. Oktober 2017 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch weitere Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen. Gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an jährlich einem Sonn- oder Feiertag von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Das Management des A10 Centers hat bereits 2016 im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. mitgeteilt, dass am

29. Oktober 2017

die Kunstmesse „A10 ART“ stattfindet, aus deren Anlass die Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag beantragt wird.

Für das Jahr 2017 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus regionalem Anlass für keinen weiteren Sonntag für das o.g. Gebiet beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I/ 16, Nr. 5) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs.2 BbgLÖG zulässig.

Die Kunstmesse „A10 Art“ ist, wie der Name schon sagt, eine Veranstaltung, welche auf das A 10 Center bezogen ist. Das Center wird in dieser Zeit zur Kunstgalerie und Begegnungsstätte zwischen Künstlern und Besuchern. Die Veranstaltung kann damit als regionales Ereignis anerkannt werden und rechtfertigt es, dass am 29.Oktober 2017 die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Verkaufsstellen außerhalb des A10 Center (z.B. BAUHAUS) sind von dem regionalen Ereignis nicht betroffen und dürfen daher am 29.Oktober 2017 nicht öffnen.

Anlage: Ordnungsbehördliche Verordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)D..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2017

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2017 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2017 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

29. Oktober 2017 - Kunstmesse „A10 ART“

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 05.07.17.....

U. Malich
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2017", Beschluss S16/291/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2017, ausgefertigt am ..05.07.17....., im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den ..05.07.17.....


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

